

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

11. Juli 2007

Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24. April 2006

hier: Saison-Kurzarbeitergeld

Durch das Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) wurden die Vorschriften über das Kurzarbeitergeld erweitert. Arbeitnehmer in Betrieben des Bauhauptgewerbes und des Dachdeckerhandwerks können bei Arbeitsausfällen aus witterungsbedingten und wirtschaftlichen Gründen in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) Saison-Kurzarbeitergeld erhalten. Für Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sowie für das Gerüstbaugewerbe wurde das Saison-Kurzarbeitergeld für die Schlechtwetterzeit 2006/2007, die die Zeit vom 1. November bis 31. März umfasste, aufgrund der Übergangsregelung nach § 434n SGB III gewährt.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung vom 19. März 2007 (BGBl. I S. 349) wurden die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung) ab dem 1. April 2007 und damit ab der Schlechtwetterzeit 2007/2008 entsprechend den Regelungen für das Bauhauptgewerbe und das Dachdeckerhandwerk in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung einbezogen. Arbeitnehmer in Betrieben des Gerüstbaus haben ab der Schlechtwetterzeit 2007/2008 Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175 SGB III und auf ergänzende Leistungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Winterbeschäf-

tigungs-Verordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Winterbeschäftigungs-Verordnung vom 11. Dezember 2006.

Neben dem aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierten Saison-Kurzarbeitergeld werden Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Betrieben des Bauhauptgewerbes sowie des Dachdeckerhandwerks und ab der Schlechtwetterzeit 2007/2008 des Garten- und Landschaftsbaus folgende ergänzende Leistungen gewährt, die durch eine Umlage finanziert werden, welche von den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern aufgebracht wird.

Arbeitnehmer erhalten Zuschuss-Wintergeld für das eingebrachte Arbeitszeitguthaben, um saisonbedingte Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit auszugleichen in Höhe von 2,50 EUR je Stunde und Mehraufwands-Wintergeld für die in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendarstag des Monats Februar gearbeiteten Stunden in Höhe von 1,00 EUR je Arbeitsstunde für höchstens 90 Stunden im Dezember und je 180 Stunden im Januar und Februar. Ein Saison-Kurzarbeitergeld ist hier nicht zu zahlen.

Arbeitgebern werden die von ihnen allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld in voller Höhe erstattet.

In der Schlechtwetterzeit 2006/2007 betrug in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sowie im Gerüstbaugewerbe das Zuschuss-Wintergeld 1,03 EUR für eine einzubringende tarifliche Vorausleistung, um witterungsbedingte Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit auszugleichen und für die somit kein Saison-Kurzarbeitergeld zu zahlen ist. Das Mehraufwands-Wintergeld wurde in Höhe von 1,00 EUR je Arbeitsstunde für höchstens 90 Stunden im Dezember und je 180 Stunden im Januar und Februar gewährt. Eine Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beitragsaufwendungen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld erfolgt nicht.

Die Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes ab der Schlechtwetterzeit 2006/2007 (1. Dezember 2006 bis 31. März 2007) soll den jährlich wiederkehrenden Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten bekämpfen. Das bisherige System der Winterbauförderung in der Bauwirtschaft wird fortentwickelt und für weitere Branchen mit saisonbedingtem Arbeitsausfall ab 1. Dezember 2008 geöffnet werden. Damit soll die ganzjährige Beschäftigung gefördert werden.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit nehmen diese Thematik zum Anlass, eine gemeinsame Verlautbarung zum Saison-Kurzarbeitergeld herauszugeben.

Inhaltsverzeichnis

I	Rechtsvorschriften	5
II	Allgemeines	20
III	Anspruchsvoraussetzungen	20
	1. Betrieb des Baugewerbes	20
	2. Erheblicher Arbeitsausfall	21
	2.1 Wirtschaftliche Gründe	21
	2.2 Witterungsbedingter Arbeitsausfall	21
	2.3 Unabwendbares Ereignis	21
	2.4 Vorübergehender und nicht vermeidbarer Arbeitsausfall	22
IV	Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes	22
V	Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	23
	1. Erhalt der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung	23
	2. Fortbestand der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung	23
	3. Fortbestand der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung	23
	4. Beiträge	24
	4.1. Beitragspflichtige Einnahmen	24
	4.1.1 Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	24
	4.1.2 Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung	26
	4.1.3 Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	26
	4.2. Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung	26
	4.2.1 Zusätzlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung	27
	4.2.2 Beitragszuschlag Kinderloser in der Pflegeversicherung	27
	4.3. Beitragstragung	28
	4.3.1 Kranken- und Pflegeversicherung	28
	4.3.2 Rentenversicherung	29
	4.3.3 Arbeitslosenversicherung	29
	4.3.4 Ermittlung des beitragspflichtigen Teils von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld	29
	4.4. Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen	30

4.4.1	Beitragserstattung nicht nur für pflichtversicherte Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld	30
4.4.2	Aufbringung der Mittel	30
4.4.3	Voraussetzung für die Beitragserstattung	30
VI	Winterbeschäftigungs-Umlage	30
1.	Aufbringung und Abführung der Umlage	30
2.	Höhe der Umlage	31
3.	Fälligkeit der Umlage	33
VII	Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosen- versicherung	33
1.	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)	33
2.	Entgeltmeldungen der Arbeitgeber; SV-Entgelt	34
	Anlage	

I Rechtsvorschriften

§ 24 SGB III

Versicherungspflichtverhältnis

(1) In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

(2) Das Versicherungsverhältnis beginnt für Beschäftigte mit dem Tag des Eintritts in das Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag nach dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis für Beschäftigte besteht während eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschrift über das Kurzarbeitergeld fort.

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet für Beschäftigte mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis oder mit dem Tag vor Eintritt der Versicherungsfreiheit, für die sonstigen Versicherungspflichtigen mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

§ 169 SGB III

Anspruch

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Arbeitnehmer in Betrieben nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 haben in der Schlechtwetterzeit Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Form des Saison-Kurzarbeitergeldes.

§ 170 SGB III

Erheblicher Arbeitsausfall

(1) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn

1. er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,

2. er vorübergehend ist,
3. er nicht vermeidbar ist und
4. im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist; dabei sind Auszubildende nicht mitzuzählen.

(2) Ein Arbeitsausfall beruht auch auf wirtschaftlichen Gründen, wenn er durch eine Veränderung der betrieblichen Strukturen verursacht wird, die durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung bedingt ist.

(3) Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere vor, wenn ein Arbeitsausfall auf ungewöhnlichen, dem üblichen Witterungsverlauf nicht entsprechenden Witterungsgründen beruht. Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn ein Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die vom Arbeitgeber nicht zu vertreten sind.

(4) Ein Arbeitsausfall ist nicht vermeidbar, wenn in einem Betrieb alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Als vermeidbar gilt insbesondere ein Arbeitsausfall, der

1. überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht,
2. bei Gewährung von bezahlten Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen, oder
3. bei der Nutzung von im Betrieb zulässigen Arbeitszeitschwankungen ganz oder teilweise vermieden werden kann.

Die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens kann vom Arbeitnehmer nicht verlangt werden, soweit es

1. vertraglich ausschließlich zur Überbrückung von Arbeitsausfällen außerhalb der Schlechtwetterzeit (§ 175 Abs. 1) bestimmt ist und 50 Stunden nicht übersteigt,
2. ausschließlich für eine vorzeitige Freistellung eines Arbeitnehmers vor einer altersbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder, bei Regelung in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung, zum Zwecke der Qualifizierung bestimmt ist,
3. zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld angespart worden ist und den Umfang von 150 Stunden nicht übersteigt,
4. den Umfang von zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit eines Arbeitnehmers übersteigt oder

5. länger als ein Jahr unverändert bestanden hat.

In einem Betrieb, in dem eine Vereinbarung über Arbeitszeitschwankungen gilt, nach er mindestens zehn Prozent der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit für einen unterschiedlichen Arbeitsausfall eingesetzt werden, gilt ein Arbeitsausfall, der im Rahmen dieser Arbeitszeitschwankungen nicht mehr ausgeglichen werden kann, als nicht vermeidbar.

§ 171 SGB III

Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn in dem Betrieb mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.

§ 172 SGB III

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung
 - a) fortsetzt,
 - b) aus zwingenden Gründen aufnimmt oder
 - c) im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
2. das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und
3. der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist.

(1a) Die persönlichen Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde.

(2) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mit Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Übergangsgeld, wenn diese Leistung nicht für eine neben der Beschäftigung durchgeführte Teilzeitmaßnahme gezahlt wird, sowie während des Bezuges von Krankengeld.

(3) Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer, wenn und solange sie bei einer Vermittlung nicht in der von der Agentur für Arbeit verlangten und gebotenen Weise mitwirken. Arbeitnehmer, die von einem erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen sind, sind in die Vermittlungsbemü-

hungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. Hat der Arbeitnehmer trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen oder nicht angetreten, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, sind die Vorschriften über die Sperrzeit beim Arbeitslosengeld entsprechend anzuwenden.

§ 173 SGB III

Anzeige

(1) Der Arbeitsausfall ist bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann nur vom Arbeitgeber oder der Betriebsvertretung erstattet werden. Der Anzeige des Arbeitgebers ist eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beizufügen. Mit der Anzeige sind das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls und die betrieblichen Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld glaubhaft zu machen.

(2) Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist.

(3) Die Agentur für Arbeit hat dem Anzeigenden unverzüglich einen schriftlichen Bescheid darüber zu erteilen, ob aufgrund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 175 SGB III

Saison-Kurzarbeitergeld

(1) Arbeitnehmer haben in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März (Schlechtwetterzeit) Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn

1. sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
2. der Arbeitsausfall erheblich ist,
3. die betrieblichen Voraussetzungen des § 171 sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 172 erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach § 173 angezeigt worden ist.

(2) Ein Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Baumarkt erbringt. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Betriebe, die überwiegend Bauvorrichtungen, Baumaschinen, Baugeräte oder sonstige Baubetriebsmittel ohne Personal Betrieben des Baugewerbes gewerblich zur Verfügung stellen oder überwiegend Baustoffe oder Bauteile für den Markt herstellen, sowie Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen, sind nicht Betriebe im Sinne des Satzes 1.

(3) Erbringen Betriebe Bauleistungen auf dem Baumarkt, wird vermutet, dass sie Betriebe des Baugewerbes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind. Satz 1 gilt nicht, wenn gegenüber der Bundesagentur nachgewiesen wird, dass Bauleistungen arbeitszeitlich nicht überwiegen.

(4) Ein Wirtschaftszweig ist von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen, wenn der Arbeitsausfall regelmäßig in der Schlechtwetterzeit aufgrund witterungsbedingter oder wirtschaftlicher Ursachen eintritt. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt. Die Festlegung von Wirtschaftszweigen nach Absatz 1 Nr. 1, deren Betriebe von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, erfolgt im Einvernehmen mit den in den jeweiligen Branchen maßgeblichen Tarifvertragsparteien und kann erstmals zum 1. November 2008 erfolgen.

(5) Ein Arbeitsausfall ist erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und nicht vermeidbar ist. Als nicht vermeidbar gilt auch ein Arbeitsausfall, der überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist. Wurden seit der letzten Schlechtwetterzeit Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstorbenen Monatslohn, bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder der Freistellung zum Zwecke der Qualifizierung aufgelöst, gelten im Umfang der aufgelösten Arbeitszeitguthaben Arbeitsausfälle als vermeidbar.

(6) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt vor, wenn

1. dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

Zwingende Witterungsgründe im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen die Fortführung der Arbeiten technisch unmöglich, wirtschaftlich unververtretbar oder für die Arbeitnehmer unzumutbar machen. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verur-

sacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze vermieden werden kann.

(7) Eine Anzeige nach § 173 ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich auf unmittelbar witterungsbedingten Gründen beruht. Beruht der Arbeitsausfall ausschließlich auf wirtschaftlichen Gründen, sind für die Dauer des Arbeitsausfalls in der Schlechtwetterzeit nach der ersten Anzeige monatlich Folgeanzeigen jeweils bis zum 15. des Monats zu erstatten. Für die Folgeanzeigen gilt § 173 Abs. 3 nicht. War der Arbeitgeber ohne Verschulden verhindert, die Frist hinsichtlich der Folgeanzeige einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten; diese sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(8) Die weiteren Vorschriften über das Kurzarbeitergeld finden Anwendung.

§ 175a SGB III

Ergänzende Leistungen

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld und Arbeitgeber haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung, soweit für diese Zwecke Mittel durch eine Umlage aufgebracht werden.

(2) Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von bis zu 2,50 EUR je ausgefallener Arbeitsstunde gewährt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-Kurzarbeitergeldes vermieden wird.

(3) Mehraufwands-Wintergeld wird in Höhe von 1,00 EUR für jede in der Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar geleistete berücksichtigungsfähige Arbeitsstunde an Arbeitnehmer gewährt, die auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind. Berücksichtigungsfähig sind im Dezember bis zu 90, im Januar und Februar jeweils bis zu 180 Arbeitsstunden.

(4) Die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden auf Antrag erstattet.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt im Baugewerbe ausschließlich für solche Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann.

§ 177 SGB III

Dauer

(1) Kurzarbeitergeld wird für den Arbeitsausfall während der Bezugsfrist geleistet. Die Bezugsfrist gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Sie beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird, und beträgt längstens sechs Monate, beim Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit längstens 12 Monate. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorischen eigenständigen Einheit besteht über die Dauer von sechs Monaten hinaus nur, wenn für die Arbeitnehmer Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Eingliederung vorgesehen sind.

(2) Wird innerhalb der Bezugsfrist für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat Kurzarbeitergeld nicht geleistet, verlängert sich die Bezugsfrist um diesen Zeitraum.

(3) Sind seit dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld geleistet worden ist, drei Monate vergangen und liegen die Anspruchsvoraussetzungen erneut vor, beginnt eine neue Bezugsfrist.

(4) Saison-Kurzarbeitergeld wird abweichend von Absatz 1 bis 3 für die Dauer des Arbeitsausfalls während der Schlechtwetterzeit geleistet. Zeiten des Bezuges von Saison-Kurzarbeitergeld werden nicht auf die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld angerechnet. Sie gelten nicht als Zeiten der Unterbrechung im Sinne des Absatzes 3.

§ 354 SGB III

Grundsatz

Die Mittel für die ergänzenden Leistungen nach § 175a werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch Verordnung nach § 182 Abs. 3 bestimmten Wirtschaftszweigen durch Umlage aufgebracht. Die Umlage wird unter Berücksichtigung von Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien der Wirtschaftszweige von Arbeitgebern oder gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht und getrennt nach Zweigen des Baugewerbes und weiteren Wirtschaftszweigen abgerechnet.

§ 355 SGB III
Höhe der Umlage

Die Umlage ist in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes und in weiteren Wirtschaftszweigen, die von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen sind, monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der dort beschäftigten Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen nach § 175a erhalten können, zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten können pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt werden.

§ 356 SGB III
Umlageabführung

(1) Die Arbeitgeber führen ihre Umlagebeiträge über eine gemeinsame Einrichtung ihres Wirtschaftszweiges oder über eine Ausgleichskasse ab. Dies gilt auch, wenn die Umlage gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht wird; in diesen Fällen gelten § 28e Abs. 1 Satz 1 und § 28g des Vierten Buches entsprechend. Kosten werden der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse nicht erstattet. Die Bundesagentur kann mit der gemeinsamen Einrichtung oder der Ausgleichskasse ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vereinbaren und dabei auf Einzelnachweise verzichten.

(2) Umlagepflichtige Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über die gemeinsame Einrichtung oder Ausgleichskassen keine Anwendung finden, führen die Umlagebeträge unmittelbar an die Bundesagentur ab. Sie haben der Bundesagentur die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.

§ 434n SGB III
Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung

(1) ...

(2) In Betrieben, die Zweigen des Baugewerbes im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 1999 (BGBl. I S. 2230), angehören, werden in der Schlechtwetterzeit 2006/2007 Leistungen nach den §§ 175 und 175a nach Maßgabe der folgenden Regelungen erbracht.

(3) Die Schlechtwetterzeit beginnt am 1. November und endet am 31. März.

(4) Ergänzende Leistungen nach § 175a Abs. 2 und 4 werden ausschließlich zur Vermeidung oder Überbrückung witterungsbedingter Arbeitsausfälle gewährt. Zuschuss-Wintergeld wird in Höhe von 1,03 EUR je Ausfallstunde erbracht.

(5) Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld nach § 175a Abs. 2 haben auch Arbeitnehmer, die zur Vermeidung witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine Vorausleistung erbringen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit für mindestens 120 Stunden ersetzt, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Saison-Kurzarbeitergeld steht und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt ist. Der Anspruch auf Zuschuss-Wintergeld besteht für Zeiten des Bezugs der Vorausleistung, wenn diese niedriger ist als das ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielte Arbeitsentgelt.

§ 192 SGB V

Fortbestehen der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger bleibt erhalten, solange

1. sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,
2. Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen oder nach gesetzlichen Vorschriften oder nachgesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird,
3. von einem Rehabilitationsträger während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld gezahlt wird oder
4. Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch bezogen wird.

(2) ...

§ 232a SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld

(1) ...

(2) Soweit Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch gewährt wird, gelten als beitragspflichtige Einnahmen nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 179 des Dritten Buches.

(3) ...

§ 241a SGB V **Zusätzlicher Beitragssatz**

(1) Für Mitglieder gilt ein zusätzlicher Beitragssatz in Höhe von 0,9 vom Hundert; die übrigen Beitragssätze vermindern sich in demselben Umfang. Satz 1 gilt für Beiträge, die in Beitragsklassen festgesetzt werden, entsprechend.

(2) ...

§ 249 SGB V **Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung**

(1) ...

(2) Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein für Beschäftigte, soweit Beiträge für Kurzarbeitergeld zu zahlen sind.

§ 257 SGB V **Beitragszuschüsse für Beschäftigte**

(1) Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der für einen versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, vom Arbeitgeber zu tragen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie bei der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes tatsächlich zu zahlen haben. Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. Für Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist zusätzlich zu dem Zuschuss nach Satz 1 die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, nach § 249 Abs. 2 Nr. 3 als Beitrag zu tragen hätte.

(2) Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder auf Grund von § 6 Abs. 3a versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht befreit und bei einem

privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 10 versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen dieses Buches entsprechen, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Betrages, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245) und der nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 232a Abs. 2 bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat. Für Personen, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, sind bei Berechnung des Zuschusses neun Zehntel des in Satz 2 genannten Beitragssatzes anzuwenden. Für Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch beziehen, gilt Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass sie höchstens den Betrag erhalten, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Absatz 1 Satz 2 gilt.

(2a) bis (4) ...

§ 1 SGB VI **Beschäftigte**

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,
2. bis 4. ...
- ...

§ 163 SGB VI **Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter**

(1) bis (5) ...

(6) Soweit Kurzarbeitergeld geleistet wird, gilt als beitragspflichtige Einnahme 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 179 des Dritten Buches.

(7) bis (10) ...

§ 168 SGB VI
Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. ...

1a. bei Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld beziehen, vom Arbeitgeber,

1b. bis 9. ...

(2) bis (3) ...

§ 20 SGB XI
Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind; für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch bleibt die Versicherungspflicht unberührt,

2. bis 12. ...

(2) bis (4) ...

§ 49 SGB XI
Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder des § 21 vorliegen. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder des § 21 entfallen, sofern nicht das Recht zur Weiterversicherung nach § 26 ausgeübt wird. Für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 versicherten gelten § 186 Abs. 11 und § 190 Abs. 13 des Fünften Buches entsprechend.

(2) Für das Fortbestehen der Mitgliedschaft gelten die §§ 189, 192 des Fünften Buches sowie § 25 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend.

(3) Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter nach den §§ 26 und 26a endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds

2. mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied den Austritt erklärt, wenn die Satzung nicht einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

§ 55 SGB XI

Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

(1) Der Beitragssatz beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1996 bundeseinheitlich 1 vom Hundert, in der Zeit ab 1. Juli 1996 bundeseinheitlich 1,7 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird durch Gesetz festgesetzt. Für Personen, bei denen § 28 Abs. 2 Anwendung findet, beträgt der Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes nach Satz 1.

(2) ...

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 des Ersten Buches. Die Elterneigenschaft ist in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, nachzuweisen, sofern diesen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist. Die Spitzenverbände der Pflegekassen beschließen gemeinsam Empfehlungen darüber, welche Nachweise geeignet sind. Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Nachweise für vor dem 1. Januar 2005 geborene Kinder, die bis zum 30. Juni 2005 erbracht werden, wirken vom 1. Januar 2005 an. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

(4)

§ 57 SGB XI

Beitragspflichtige Einnahme

(1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung die §§ 226 bis 238 und § 244 des Fünften Buches sowie §§ 23a und 23b Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches. Bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen,

ist abweichend von § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Fünften Buches der 30. Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen.

(2) bis (5) ...

§ 58 SGB XI

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

(1) Die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 12 versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Soweit für Beschäftigte Beiträge für Kurzarbeitergeld zu zahlen sind, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein. Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 tragen die Beschäftigten.

(2) bis (5) ...

§ 60 SGB XI

Beitragszahlung

(1) bis (6) ...

(7) Die Beitragszuschläge für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch werden von der Bundesagentur für Arbeit pauschal in Höhe von 20 Millionen EUR pro Jahr an den Ausgleichsfond der Pflegeversicherung (§ 66) überwiesen. Die Bundesagentur für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinsichtlich der übernommenen Beträge Rückgriff bei den genannten Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch nehmen. Die Bundesagentur für Arbeit kann mit dem Bundesversicherungsamt Näheres zur Zahlung der Pauschale vereinbaren.

§ 61 SGB XI

Beitragszuschüsse für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Privatversicherte

(1) Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, erhalten unter den Voraussetzungen des § 58 von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss, der in der

Höhe begrenzt ist, auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil nach § 58 zu zahlen wäre. Bestehen innerhalb desselben Zeitraums mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilmäßig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet. Für Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist zusätzlich zu dem Zuschuss nach Satz 1 die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten nach § 58 Abs. 1 Satz 2 als Beitrag zu tragen hätte.

(2) Beschäftigte, die in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach den §§ 22 und 23 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen oder Lebenspartner, die bei Versicherungspflicht des Beschäftigten in der sozialen Pflegeversicherung nach § 25 versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen dieses Buches gleichwertig sind, erhalten unter den Voraussetzungen des § 58 von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss. Der Zuschuss ist in der Höhe begrenzt auf den Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung als Beitragsanteil zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat. Für Beschäftigte, die Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch beziehen, gilt Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe, dass sie höchstens den Betrag erhalten, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Bestehen innerhalb desselben Zeitraumes mehrere Beschäftigungsverhältnisse, sind die beteiligten Arbeitgeber anteilig nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Arbeitsentgelte zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet.

(3) bis (8) ...

II Allgemeines

Die Regelung über das Saison-Kurzarbeitergeld – als Sonderform des Kurzarbeitergeldes – und die ergänzenden Regelungen in § 175a SGB III ersetzen das bisherige System der Winterbauförderung und sollen eine Alternative zu Entlassungen in den Wintermonaten bieten. Saison-Kurzarbeitergeld wird ausschließlich in der Schlechtwetterzeit und bereits ab der ersten Ausfallstunde (nach Auflösung von Arbeitszeitguthaben/nach Erschöpfung tariflicher Vorausleistungen für witterungsbedingte Arbeitsausfälle) geleistet. Damit kann sowohl ein Arbeitsausfall aus Witterungsgründen als auch ein wirtschaftlich bedingter Auftragsmangel ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird es bei Arbeitsausfällen infolge unabwendbarer Ereignisse gezahlt.

Im Übrigen gelten beim Saison-Kurzarbeitergeld die sonstigen Regelungen zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld (§ 175 Abs. 8 SGB III). Insofern wird auf eine ausführliche Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen verzichtet und nur auf Besonderheiten eingegangen.

III Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 175 Abs. 1 SGB III haben Arbeitnehmer in der Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis 31. März Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld, wenn

- sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist,
- der Arbeitsausfall erheblich ist,
- die betrieblichen Voraussetzungen des § 171 SGB III sowie die persönlichen Voraussetzungen des § 172 SGB III erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit nach § 173 SGB III angezeigt worden ist.

1. Betrieb des Baugewerbes

Betrieb des Baugewerbes ist ein Betrieb, der gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Bauproduktmarkt erbringt (§ 175 Abs. 2 SGB III).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat durch Rechtsverordnung (Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 i.d.F. vom 26. April 2006, BGBl. I S. 1085 - Anlage) die Wirtschaftszweige festgelegt, deren Betriebe dem förderungsfähigen Baugewerbe zuzuordnen sind. In der Regel sollen hierbei der fachliche Geltungsbereich tarifvertraglicher Regelungen berücksichtigt und die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes vorher angehört werden. Andere Wirtschaftszweige, die in der Schlechtwetterzeit regelmäßig wiederkehrend von saisonbedingtem

Arbeitsausfall betroffen sind, werden gemäß § 175 Abs. 4 Satz 3 SGB III durch Gesetz und im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien der betreffenden Branchen frühestens zum 1. November 2008 in die Regelungen über das Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen einbezogen.

2. Erheblicher Arbeitsausfall

Für den Anwendungsbereich des Saison-Kurzarbeitergeldes wird der Begriff des erheblichen Arbeitsausfalls abweichend von den Bestimmungen zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld eigenständig definiert (§ 175 Abs. 5 Satz 1 SGB III). Danach ist ein Arbeitsausfall erheblich, wenn er

- auf wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen oder
- einem unabwendbaren Ereignis beruht sowie
- vorübergehend und nicht vermeidbar ist.

2.1 Wirtschaftliche Gründe

Die Begrifflichkeit „wirtschaftliche Gründe“ ist umfassend und schließt alle Arbeitsausfälle ein, die auf der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Betriebes beruhen und sich aus dessen Teilnahme am Wirtschaftsleben ergeben.

2.2 Witterungsbedingter Arbeitsausfall

Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt nach § 175 Abs. 6 SGB III vor, wenn

- dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
- an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (Ausfalltag).

2.3 Unabwendbares Ereignis

Unter einem unabwendbaren Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 5 Satz 1 SGB III ist allgemein ein Ereignis zu verstehen, das unter den gegebenen, nach der Besonderheit des Falles zu berücksichtigenden Umständen auch durch die äußerste diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehren noch in seinen schädlichen Folgen zu vermeiden ist (z.B. Hochwasser).

2.4 Vorübergehender und nicht vermeidbarer Arbeitsausfall

Das Merkmal „vorübergehend“ grenzt den Arbeitsausfall von demjenigen in § 216b SGB III (Transfer-Kurzarbeitergeld) ab. Die Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld ist somit ausgeschlossen, sobald die Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer auf nicht absehbare Zeit entfallen (= dauerhafter Arbeitsausfall).

Abweichend von den Vorschriften des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes, das Arbeitsausfälle von der Gewährung der Leistung ausschließt, die überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt sind, bestimmt § 175 Abs. 5 Satz 2 SGB III, dass als nicht vermeidbar auch ein Arbeitsausfall gilt, der überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist.

Zur Frage der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls sind daher die anderen in § 170 Abs. 4 SGB III genannten Ausschlussgründe auch beim Saison-Kurzarbeitergeld zu beachten. Das betrifft

- den Ausschluss bei einem Arbeitsausfall aus überwiegend betriebsorganisatorischen Gründen (§ 170 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB III),
- die Gewährung von Urlaub (§ 170 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB III),
- die Einbringung von Arbeitszeitguthaben im Umfang von 10 v.H. der ohne Mehrarbeit geschuldeten Jahresarbeitszeit des Arbeitnehmers (§ 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 SGB III) sowie
- die Einbringung von Arbeitszeitguthaben, das nicht länger als ein Jahr unverändert bestanden hat (§ 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5 SGB III).

Arbeitszeitguthaben, das im Rahmen des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes gemäß § 170 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 SGB III geschützt ist, muss in der Schlechtwetterzeit zur Vermeidung der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld vorrangig eingebracht werden.

IV Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes

Hinsichtlich der Bemessung und Höhe des Saison-Kurzarbeitergeldes wird auf die entsprechenden Vorschriften zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld verwiesen.

V Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Während der Zeit der Gewährung von Saison-Kurzarbeitergeld bleibt in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung das tatsächlich noch erzielte Bruttoarbeitsentgelt Grundlage für die Berechnung der Beiträge. Diese Beiträge sind in der üblichen Weise zu berechnen und grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen. Das gilt auch für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Für die Beiträge, die auf den Entgeltausfall mit Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld entfallen, gelten jedoch die besonderen Regelungen der §§ 232a, 249 SGB V, §§ 57, 58 SGB XI, §§ 163, 168 SGB VI.

1. Erhalt der Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung

Die Vorschrift des § 192 Abs. 1 Nr. 4 SGB V stellt sicher, dass bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung durch den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld nicht unterbrochen wird. Auf die Dauer des Saison-Kurzarbeitergeldbezugs kommt es dabei nicht an.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz SGB XI bleibt die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern in der Pflegeversicherung für die Zeit des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld unberührt.

2. Fortbestand der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Nach § 1 Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz SGB VI wird die Rentenversicherungspflicht durch den Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld nicht unterbrochen. Die Vorschrift setzt voraus, dass bei Beginn des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

3. Fortbestand der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Während eines Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Saison-Kurzarbeitergeld besteht das Versicherungsverhältnis in der Arbeitslosenversicherung nach § 24 Abs. 3 SGB III fort.

4. Beiträge

4.1 Beitragspflichtige Einnahmen

4.1.1 Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Als Bemessungsgrundlage (beitragspflichtige Einnahmen) für die Beiträge zur Krankenversicherung der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld gelten nach § 232a Abs. 2 SGB V 80 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt (§ 179 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB III). Entsprechendes gilt für die Bemessung der Beiträge zur Pflegeversicherung, da § 57 Abs. 1 SGB XI die Vorschrift des § 232a SGB V für anwendbar erklärt.

Für das ausgefallene Arbeitsentgelt ist also nach § 232a Abs. 2 SGB V ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen. Bei der Ermittlung dieses fiktiven Arbeitsentgelts wird nicht auf die ausgefallenen Arbeitsstunden zurückgegriffen. Ausgangsbasis ist der (auf 80 v.H. verminderte) Unterschiedsbetrag zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Anspruchszeitraum erzielt hätte (Sollentgelt), und dem Bruttoarbeitsentgelt, das er im Anspruchszeitraum tatsächlich erzielt hat (Istentgelt). Dabei sind das Sollentgelt und das Istentgelt - anders als in § 179 Abs. 1 Satz 5 SGB III für das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung vorgeschrieben - nicht auf den nächsten durch zwanzig teilbaren Euro-Betrag zu runden; der auf 80 v.H. verminderte Unterschiedsbetrag ist jedoch in der zweiten Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

Im Übrigen bedeutet die Regelung des § 232a Abs. 2 SGB V nicht, dass die Beitragsberechnung für Zeiten, in denen gearbeitet und Arbeitsentgelt erzielt wird, und solchen Zeiten, in denen die Arbeit ausfällt und Saison-Kurzarbeitergeld bezogen wird, getrennt vorzunehmen ist. § 232a Abs. 2 SGB V ist vielmehr dahingehend zu interpretieren, dass dann, wenn in einem Entgeltabrechnungszeitraum Saison-Kurzarbeitergeld bezogen worden ist, neben dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen ist. Die für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge maßgebende Bemessungsgrundlage wird demnach durch Addition des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts und des fiktiven Arbeitsentgelts ermittelt (= SV-Entgelt).

Der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge kann allerdings nur ein Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung zugrunde gelegt werden. Übersteigt das für die Bemessung der Beiträge zugrunde zu legende SV-Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze des Entgeltabrechnungszeitraums, sind die Beiträge zunächst

vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem SV-Entgelt ist danach nur insoweit für die Beitragsberechnung heranzuziehen, als die Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- bzw. Pflegeversicherung noch nicht durch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist.

Der Arbeitgeber hat für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld den auf das fiktive Arbeitsentgelt entfallenden Beitragszuschuss (einschließlich des zusätzlichen Beitrags zur Krankenversicherung) in voller Höhe zur Kranken- und Pflegeversicherung als Zuschuss zu zahlen (§ 257 Abs. 1 und 2 SGB V, § 61 Abs. 1 und 2 SGB XI). Daneben ist vom Arbeitgeber auch der auf das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt entfallende Beitragszuschuss zur Hälfte zu zahlen.

Beispiel - Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung -:

Monatliches Arbeitsentgelt (Sollentgelt)	3.600,00 EUR
Beitragssatz der Krankenkasse	13,6 v.H.
zusätzlicher Beitragssatz (§ 241a SGB V)	0,9 v.H.
Beitragssatz der Pflegekasse	1,7 v.H.
monatlicher Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung im Jahr 2007 (13,6 v.H. von 3.562,50 EUR =)	484,50 EUR
monatlicher Beitrag zur freiwilligen Pflegeversicherung im Jahr 2007 (1,7 v.H. von 3.562,50 EUR =)	60,56 EUR
monatlicher Beitragszuschuss Krankenversicherung (6,8 v.H. von 3.562,50 EUR =)	242,25 EUR
monatlicher Beitragszuschuss Pflegeversicherung (siehe auch 4.3.1) (0,85 v.H. von 3.562,50 EUR =)	30,28 EUR

Wegen saisonbedingter Kurzarbeit fällt die Hälfte der Arbeitszeit aus.

Lösung:

Kurzlohn (Istentgelt)	1.800,00 EUR		
Beitragszuschuss darauf (6,8 v.H. / 0,85 v.H von 1.800 EUR)		KV 122,40 EUR	PV 15,30 EUR
80 v.H des Unterschiedsbetrags Soll-/Istentgelt (3.600 EUR – 1.800 EUR) x 80 v.H. =	1.440,00 EUR		
Beitragszuschuss darauf (6,8 v.H. / 0,85 v.H. aus 1.440 EUR)		97,92 EUR	12,24 EUR
zuzüglich des Beitrags in Höhe der Hälfte des vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beitrags		97,92 EUR	12,24 EUR
Beitragszuschuss insgesamt		318,24 EUR	39,78 EUR
Beitragsbelastung des Arbeitnehmers: (6,8 v.H + 0,9 v.H. / 0,85 v.H) aus 1.800 EUR =		138,60 EUR	15,30 EUR

4.1.2 Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung

Soweit Saison-Kurzarbeitergeld gewährt wird, gelten als Bemessungsgrundlage (beitragspflichtige Einnahmen) für die Beiträge zur Rentenversicherung nach § 163 Abs. 6 SGB VI 80 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt (§ 179 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB III). Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung erfolgt demnach nach denselben Grundsätzen wie in der Kranken- und Pflegeversicherung; sie wird durch Addition des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts und des fiktiven Arbeitsentgelts gebildet (= SV-Entgelt).

Der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge kann allerdings nur ein Arbeitsentgelt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden. Übersteigt das für die Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge zugrunde zu legende SV-Entgelt die maßgebende Beitragsbemessungsgrenze des Entgeltabrechnungszeitraums, sind die Beiträge zunächst vom tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem SV-Entgelt ist danach nur insoweit für die Beitragsberechnung heranzuziehen, als die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung noch nicht durch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist.

Erhalten Arbeitnehmer neben dem Kurzarbeitergeld Leistungen zur Entgeltsicherung nach § 421j SGB III, gilt auch der sich nach § 163 Abs. 9 Satz 1 SGB VI ergebende Unterschiedsbetrag als beitragspflichtige Einnahme.

4.1.3 Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld lediglich aus dem Istentgelt zu zahlen. Die Zugrundelegung eines fiktiven Arbeitsentgelts scheidet also für den Bereich der Arbeitslosenversicherung aus.

4.2 Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung

Für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld, die Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, ist der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung auch hinsichtlich des Teils des Beitrags maßgebend, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem SV-Entgelt entfällt. Eine getrennte Beitragsberechnung, bei der für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt der allgemeine und für den Unter-

schiedsbetrag der erhöhte Beitragssatz angewendet wird, ist nicht zulässig (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 1972 - 7 RAr 40/70 -, USK 72141).

Der Beitragssatz für die Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung beträgt nach § 55 Abs. 1 SGB XI 1,7 v.H. Dieser Beitragssatz ist sowohl für den Teil des Beitrags, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem SV-Entgelt entfällt, als auch für den Beitrag aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt anzuwenden.

4.2.1 Zusätzlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung

Nach dem Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz vom 15.12.2004 ist von allen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zusatzbetrag in Form eines zusätzlichen Beitragssatzes in Höhe von 0,9 v.H. auf die beitragspflichtigen Einnahmen zu erheben (§ 241a SGB V). Der Arbeitnehmer trägt nach § 249 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V den auf den zusätzlichen Beitragssatz entfallenden Beitrag allein; dies gilt nach dieser Vorschrift jedoch nur für die aus dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge. Die besondere Beitragstragung für Arbeitgeber beim Kurzarbeitergeld ist in § 249 Abs. 2 SGB V geregelt; diese Vorschrift ist zum 1. Juli 2005 nicht geändert worden und geht als spezielle Norm der allgemeinen vor.

Der Arbeitgeber hat beim Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld daher den gesamten aus dem fiktiven Arbeitsentgelt ermittelten Beitrag, also auch den unter Berücksichtigung des zusätzlichen Beitragssatzes nach § 241a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V errechneten Beitragsanteil, zu tragen. Insofern wird dem Arbeitgeber im Rahmen der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld auch der gesamte von ihm zu leistende Beitrag von der Bundesagentur für Arbeit aus der Umlage nach der Winterbeschäftigungs-Verordnung erstattet (§ 175a Abs. 4 SGB III).

4.2.2 Beitragszuschlag Kinderloser in der Pflegeversicherung

Gemäß § 55 Abs. 3 SGB XI erhöht sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, um 0,25 v.H. Dieser Beitragszuschlag wird für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld gemäß § 60 Abs. 7 SGB XI von der Bundesagentur für Arbeit pauschal an die Pflegeversicherung erstattet. Er ist demzufolge nicht vom Arbeitgeber zu tragen.

Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt tragen die Beschäftigten. Die Beitragszuschläge werden u.a. für die Bezieher von

Saison-Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit pauschal der Pflegeversicherung überwiesen (§ 60 Abs. 7 SGB XI).

4.3 Beitragstragung

4.3.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die auf das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt entfallen, sind nach § 249 Abs. 1 SGB V bzw. § 58 Abs. 1 SGB XI vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen. Sofern der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers allerdings in einem Bundesland liegt, in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, vermindert worden ist, beträgt gemäß § 58 Abs. 3 SGB XI zur Pflegeversicherung der Arbeitnehmerbeitragsanteil 1,35 v.H. (bei beihilfeberechtigten Arbeitnehmern 0,675 v.H.) und der Arbeitgeberbeitragsanteil 0,35 v.H. (bei beihilfeberechtigten Arbeitnehmern 0,175 v.H.) des Arbeitsentgelts.

Den Teil des Beitrags zur Krankenversicherung, der für den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem SV-Entgelt zu zahlen ist, hat der Arbeitgeber nach § 249 Abs. 2 SGB V in voller Höhe allein aufzubringen. Gleiches gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB XI). Die Pflegeversicherungsbeiträge, die auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem SV-Entgelt entfallen, sind selbst dann vom Arbeitgeber in voller Höhe allein zu tragen, wenn der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers in einem Bundesland liegt, in dem kein gesetzlicher landesweiter Feiertag, der stets auf einen Werktag fiel, aufgehoben worden ist.

Der Arbeitgeber hat auch den aus dem fiktiven Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des zusätzlichen Beitragssatzes zur Krankenversicherung (§ 241a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V) errechneten Beitragsanteil, zu tragen.

Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, wird für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld gemäß § 60 Abs. 7 SGB XI von der Bundesagentur für Arbeit pauschal an die Pflegeversicherung erstattet. Er ist demzufolge nicht vom Arbeitgeber zu tragen.

4.3.2 Rentenversicherung

Der Arbeitgeber trägt den Teil des Beitrages für den Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 6 SGB VI (80 v.H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt) allein (§ 168 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI). Den Teil des Beitrages für das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte (§168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Bei Arbeitnehmern, die im Rahmen der Entgeltsicherung nach § 421j Abs. 6 SGB III einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld erhalten, trägt die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge für den sich nach § 163 Abs. 9 Satz 2 und 3 SGB VI ergebenden Unterschiedsbetrag allein. In der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt die besondere Beitragslastverteilung gemäß § 168 Abs. 3 SGB VI.

4.3.3 Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge aus dem Istentgelt sind vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen (siehe auch 4.1.3).

4.3.4 Ermittlung des beitragspflichtigen Teils von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld

Die in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einerseits sowie in der Arbeitslosenversicherung andererseits bestehenden unterschiedlichen Beitragsregelungen für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld erfordern im Zusammenhang mit der Verbeitragung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt keine getrennte Beitragsberechnung. Für die Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts ist in allen vier Versicherungszweigen das SV-Entgelt unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen heranzuziehen.

Für die Berechnung der Beiträge wird das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt nur insoweit berücksichtigt, als die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze noch nicht durch laufendes und fiktives Arbeitsentgelt sowie durch in früheren Entgeltabrechnungszeiträumen zur Beitragspflicht herangezogenes einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ausgeschöpft ist. Dies bedeutet, dass auch für den Entgeltabrechnungszeitraum, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist, neben dem laufenden Arbeitsentgelt vorrangig ein fiktives Arbeitsentgelt anzusetzen ist, und zwar auch in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung.

4.4 Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen

Gemäß § 175a Abs. 4 SGB III werden den Arbeitgebern des Bauhauptgewerbes und des Dachdeckerhandwerks und ab der Schlechtwetterzeit 2007/2008 auch des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld (siehe 4.3) auf Antrag erstattet.

4.4.1 Beitragserstattung nicht nur für pflichtversicherte Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld

Die Beitragserstattung nach § 175a Abs. 4 SGB III wird nicht nur für Saison-Kurzarbeitergeld-Bezieher gewährt, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert sind, sondern erfolgt auch für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherten Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld. Die „Beitragserstattung“ erfolgt in derselben Höhe wie bei einem in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer.

4.4.2 Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Erstattung des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung werden durch die Umlage gemäß § 354 SGB III aufgebracht.

4.4.3 Voraussetzung für die Beitragserstattung

Anspruch auf Beitragserstattung besteht nur, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung vom Arbeitgeber allein getragen und tatsächlich entrichtet worden sind.

VI Winterbeschäftigungs-Umlage

1. Aufbringung und Abführung der Umlage

Arbeitgeber des Baugewerbes haben die Winterbeschäftigungs-Umlage (bisher Winterbau-Umlage) nach den §§ 354 bis 357 SGB III in Verbindung mit der Winterbeschäftigungs-Umlageverordnung zur Finanzierung der ergänzenden Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175a SGB III einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten im Wege der Selbstveranlagung (Meldung und Zahlung), also ohne vorherige besondere Aufforderung, zu entrichten, wenn die Betriebe und Betriebsabteilungen des Baugewerbes zur Förderung der

ganzzährigen Beschäftigung nach der Baubetriebe-Verordnung zugelassen sind. Dies gilt auch, wenn die Umlage gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht wird. Die Winterbeschäftigungs-Umlage ist ein gesetzlicher Abzug.

Die Arbeitgeber führen die Umlagebeträge ab dem Abrechnungszeitraum Mai 2006 grundsätzlich über die einziehenden Stellen der gemeinsamen Einrichtungen oder Ausgleichskassen des Baugewerbes zusammen mit Sozialkassen-Beiträgen bzw. Ausbildungs-Umlagen ab, wenn die Arbeitgeber unter die jeweiligen Tarifverträge des Baugewerbes fallen. Umlagepflichtige Arbeitgeber, auf die die Tarifverträge über gemeinsame Einrichtungen oder Ausgleichskassen keine Anwendung finden, führen die Umlagebeträge weiterhin unmittelbar an die Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit ab. Die Arbeitgeber haben der Bundesagentur für Arbeit hierbei die Mehraufwendungen für die Einziehung pauschal zu erstatten.

2. Höhe der Umlage

Die Winterbeschäftigungs-Umlage beträgt in Betrieben des Bau(haupt)gewerbes seit dem Abrechnungszeitraum Mai 2006 (erstmalig fällig am 15. Juni 2006) 2 v.H., in Betrieben des Dachdeckerhandwerks seit dem Abrechnungszeitraum November 2006 (erstmalig fällig am 15. Dezember 2006) 2,5 v.H. und in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus seit dem Abrechnungszeitraum April 2007 (erstmalig fällig am 15. Mai 2007) 1,85 v.H. (statt bisher 1 v.H.) der umlagepflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der in den Betrieben und Betriebsabteilungen des Baugewerbes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, die ergänzende Leistungen dem Grunde nach erhalten können. Getragen wird die Winterbeschäftigungs-Umlage im Bauhauptgewerbe anteilig durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,2 v.H. und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 v.H., im Dachdeckerhandwerk durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,7 v.H. und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 v.H. und im Garten- und Landschaftsbau durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,05 v.H. und durch die Arbeitnehmer in Höhe von 0,8 v.H. Der Arbeitgeber ist hierbei – wie im Verfahren beim Gesamtsozialversicherungsbeitrag – zum Abzug des Arbeitnehmeranteils vom Arbeitsentgelt berechtigt und zur Zahlung und Abführung des Gesamtumlagebetrags von 2, 2,5 oder 1,85 v.H. der betrieblichen Bruttoarbeitsentgelte verpflichtet. Für den vom Arbeitgeber vorzunehmenden Einbehalt muss also der Anteil von 0,8 v.H. aus dem Bruttoarbeitsentgelt des einzelnen Arbeitnehmers errechnet und vom Arbeitsentgelt abgezogen werden. Um diesen Betrag vermindert sich das auszahlende Nettoarbeitsentgelt. Der Arbeitgeber berechnet und meldet der zuständige Stelle die Gesamtbruttolohnsumme aller gewerblichen Arbeitnehmer und den Gesamtumlagebetrag unter Zugrundelegung des entsprechenden Gesamtumlagesatzes.

Beispiel:

Bei einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt eines Arbeitnehmers des Bauhauptgewerbes von 2.500 EUR sind 30 EUR als Arbeitgeberanteil und 20 EUR als Arbeitnehmeranteil somit insgesamt 50 EUR an die zuständige Stelle abzuführen. Der Nettolohn des Arbeitnehmers verringert sich deshalb um 20 EUR.

Auf Grund der tariflichen Regelungen des Dachdeckerhandwerks kann der Arbeitnehmer statt des Abzugs des Arbeitnehmeranteils vom Arbeitsentgelt den Wert von zwei Urlaubstagen einbringen. In Betrieben des Gerüstbaugewerbes verbleibt es bei der bisherigen Regelung, nach der der Arbeitgeber eine Umlage in Höhe von 1 v.H. zahlt.

Das umlagepflichtige Bruttoarbeitsentgelt ist seit 1. November 2006 für alle Arbeitgeber des Baugewerbes der dem Grunde nach lohnsteuerpflichtige Bruttoarbeitslohn der im Inland beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, soweit er nicht ausdrücklich hiervon ausgenommen ist. Die Bezugnahme auf die steuerliche Behandlung von Arbeitslohn dient nur der vereinfachten Berechnung und Einziehung der Winterbeschäftigungs-Umlage zusammen mit den tariflichen Sozialkassen-Beiträgen bzw. der Ausbildungs-Umlage. Dies bedeutet z.B., dass der Bruttolohn eines im Inland als Grenzgänger beschäftigten Arbeitnehmers oder eines von einem Arbeitgeber ins Ausland entsandten Arbeitnehmers zu berücksichtigen ist, auch wenn das zuständige Finanzamt den Arbeitnehmer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nach dem Auslandstätigkeitserlass des Bundesministeriums der Finanzen mit einer Freistellungsbescheinigung vom Lohnsteuerabzug befreit hat. Für die Umlage gilt damit grundsätzlich auch nicht das im Steuerrecht maßgebliche Zuflussprinzip.

Der von den Arbeitnehmern zu tragende Anteil der Umlage bleibt steuer- und sozialversicherungspflichtig; die Umlage ist ein gesetzlicher Beitragsabzug im Sinne des § 28g SGB IV. Bei der Übernahme der Arbeitnehmeranteile der Umlage durch den Arbeitgeber handelt es sich um geldwerte Vorteile des Arbeitnehmers – wie bei Übernahme der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung – mit der Folge, dass diese zusätzlich steuerpflichtig werden und damit auch in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Winterbeschäftigungs-Umlage einzubeziehen sind.

Entrichtete Umlagebeträge, die auf Zeiten einer Beschäftigung von gewerblichen Arbeitnehmern auf Baustellen außerhalb des Geltungsbereiches des SGB III entfallen, werden weiterhin auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr nachträglich erstattet, nachdem für die Dauer einer Beschäftigung auf Auslandsbaustellen keine Ansprüche auf ergänzende Leistungen bestehen.

3. Fälligkeit der Umlage

Die Umlage (einschließlich ggf. Mehrkostenpauschale) ist wie bisher grundsätzlich am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, für den das Arbeitsentgelt zu zahlen ist. In Betrieben und Betriebsabteilungen im Bereich des Bundesrahmentarifvertrags Bau können Arbeitgeber Umlagebeträge in Abrechnungsintervallen von vier oder sechs Monaten zahlen, wenn sie im Rahmen der Beitragsentrichtung mit der Sozialkasse des Baugewerbes VVaG (Soka-Bau) die Zulassung zum Spitzenausgleichsverfahren vereinbart haben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des SGB III und IV über das Entstehen und die Fälligkeit der Beitragsansprüche, die Erhebung von Säumniszuschlägen, die Verjährung von Beitragsansprüchen, die Beitragserstattung, die Erhebung der Einnahmen, den Beitragsnachweis und die Berechnung und Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entsprechend, soweit diese auf die Beiträge zur Arbeitsförderung anzuwenden sind und die Besonderheiten der Umlage nicht entgegenstehen.

VII Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

1. Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Für die Beitragsberechnung, den Beitragsnachweis, die Fälligkeit der Beiträge, das Meldeverfahren usw. bleiben die geltenden Regelungen (z.B. Beitragsverfahrensverordnung, DEÜV) auch während der Kurzarbeit wirksam.

Bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ist in der Meldung nach der DEÜV das beitragspflichtige Arbeitsentgelt („SV-Entgelt“) anzugeben; also der Betrag, aus dem die Beiträge zur Rentenversicherung berechnet worden sind. Das „SV-Entgelt“ besteht aus der Summe

- des tatsächlich erzielten (Brutto-)Arbeitsentgelts,
- 80 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem ungerundeten Sollentgelt und dem ungerundeten Istentgelt,
- ggf. der Einmalzahlung,

höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung.

2. Entgeltmeldungen der Arbeitgeber; SV-Entgelt

Die Höhe des gemeldeten beitragspflichtigen Arbeitsentgelts bildet die Grundlage für die Berechnung der aufgrund der versicherungspflichtigen Beschäftigung erworbenen Rentenanwartschaften. Zur Vermeidung rentenrechtlicher Nachteile für die versicherten Bezieher von Kurzarbeitergeld sind die Arbeitgeber - z.B. bei der örtlichen Prüfung - darauf hinzuweisen, dass in den zu erstattenden Entgeltmeldungen das tatsächlich (noch) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (Kurzlohn) zuzüglich 80 v.H. des Bruttobetrages des fiktiven Arbeitsentgelts im Sinne des § 163 Abs. 6 SGB VI - unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung - zu melden ist.

**Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen
die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist
(Baubetriebe-Verordnung)
vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033)**

**in der Fassung der
Dritten Verordnung zur Änderung der Baubetriebe-Verordnung
vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085)**

Auf Grund des § 182 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**§ 1
Zugelassene Betriebe**

- (1) Die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe ist durch das Saison-Kurzarbeitergeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 175 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) erbringen.
- (2) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, in denen insbesondere folgende Arbeiten verrichtet werden (Bauhauptgewerbe):
 1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
 2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
 - 2a. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen
 3. Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
 4. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
 5. Bohrarbeiten;
 6. Brunnenbauarbeiten;
 7. chemische Bodenverfestigungen;
 8. Dämm-(Isolier-) Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-) Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 9. Erdbewegungsarbeiten, das sind zum Beispiel Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen;
 10. Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen;
 11. Fassadenbauarbeiten;
 12. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden; nicht erfasst wird das Herstellen von Betonfertigteilen, Holzfertigteilen zum Zwecke des Errichtens von Holzfertig-

- bauwerken und Isolierelementen in massiven, ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Arbeitsstätten nach Art stationärer Betriebe; § 2 Nr. 12 bleibt unberührt;
13. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
 14. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
 - 14a. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
 15. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
 16. Gleisbauarbeiten;
 17. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie zum Beispiel Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform – die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
 18. Hochbauarbeiten;
 19. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
 20. Kanalbau-(Sielbau-) Arbeiten;
 21. Maurerarbeiten;
 22. Rammarbeiten;
 23. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
 24. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
 25. Schalungsarbeiten;
 26. Schornsteinbauarbeiten;
 27. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten; nicht erfasst werden Abbruch- und Abwrackbetriebe, deren überwiegende Tätigkeit der Gewinnung von Rohmaterialien oder der Wiederaufbereitung von Abbruchmaterialien dient;
 28. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden;
 29. Stakerarbeiten;
 30. Steinmetzarbeiten;
 31. Straßenbauarbeiten, das sind zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird;
 32. Straßenwalzarbeiten;
 33. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 34. Terrazzoarbeiten;
 35. Tiefbauarbeiten;
 36. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen) einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
 37. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
 38. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden.
 - 38a. Wärmedämmverbundsystemarbeiten
 39. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
 40. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden;
 41. Aufstellen von Bauaufzügen;

- (3) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch
1. Betriebe, die Gerüste aufstellen (Gerüstbauerhandwerk),
 2. Betriebe des Dachdeckerhandwerks,
- (4) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind ferner diejenigen des Garten- und Landschaftsbaues, in denen folgende Arbeiten verrichtet werden;
1. Erstellung von Garten-, Park- und Grünanlagen, Sport- und Spielplätzen sowie Friedhofsanlagen;
 2. Erstellung der gesamten Außenanlagen im Wohnungsbau, bei öffentlichen Bauvorhaben, insbesondere an Schulen, Krankenhäusern, Schwimmbädern, Straßen, Autobahn-, Eisenbahn-Anlagen, Flugplätzen, Kasernen;
 3. Deich-, Hang-, Halden- und Böschungsverbau einschließlich Faschinenbau;
 4. ingenieurbioologische Arbeiten aller Art;
 5. Schutzpflanzungen aller Art;
 6. Drainierungsarbeiten;
 7. Meliorationsarbeiten;
 8. Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten.
- (5) Betriebe und Betriebsabteilungen im Sinne des Absatzes 1 sind von einer Förderung der ganzjährigen Beschäftigung durch das Saison-Kurzarbeitergeld ausgeschlossen, wenn sie zu einer abgrenzbaren und nennenswerten Gruppe gehören, bei denen eine Einbeziehung nach den Absätzen 2 bis 4 in der Schlechtwetterzeit nicht zu einer Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder zu einer Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse der von saisonbedingten Arbeitsausfällen betroffenen Arbeitnehmer führt.

§ 2 Ausgeschlossene Betriebe

Nicht als förderfähige Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 anzusehen sind Betriebe

1. des Bauten- und Eisenschutzgewerbes;
2. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes, soweit nicht in Betriebsabteilungen nach deren Zweckbestimmung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
3. der Fassadenreinigung;
4. der Fußboden- und Parkettlegerie;
5. des Glaserhandwerks;
6. des Installationsgewerbes, insbesondere der Klempnerei, des Klimaanlagenbaues, der Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektroinstallation sowie des Blitzschutz- und Erdungsanlagenbaues;
7. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden;
8. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie und des Steinmetzhandwerks;
9. der Naßbaggerei;
10. des Kachelofen- und Luftheizungsbaues
11. der Säurebauindustrie;
12. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Holzfertigbauindustrie, soweit nicht überwiegend Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden;
13. des reinen Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbaues sowie des Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbaues;
14. und Betriebe, die Betonentladegeräte gewerblich zur Verfügung stellen.

**§ 2a
aufgehoben**

**§ 3
gestrichen**

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baubetriebe-Verordnung vom 19. Juli 1972 (BGBl. I S. 1257), geändert durch Verordnung vom 30. April 1975 (BGBl. I S. 1056), außer Kraft.